

für sich und die etwa zu erwartenden Kinder die Ehe dennoch einzugehen.

Diese Erwägungen werden auch das Urtheil beeinflussen, das schließlich noch über das Verhalten des Pfarrers zu fällen ist, der seine Beihilfe zur Erlangung der Dispens von der Verwandtschaft zwischen Berta und Kajus verweigert. Wenn Berta nur deshalb das Dispensgesuch stellen will, weil sie meint, das gemachte Verlöbniß lege ihr diese Pflicht auf, während sie jetzt im Grunde wünscht, einer solchen Pflicht enthoben zu sein: dann ist es Sache des Pfarrers, Berta dahin aufzuklären, daß eine Pflicht zur Ehe nicht bestehe und das Verlöbniß schon wegen der bestehenden Verwandtschaft ungültig sei, daß er aus anderen Gründen nur dringend von der betreffenden Ehe abraten könne und er deshalb auch nicht durch Einreichung eines Dispensgesuches Beihilfe leisten wolle. Dann wird Berta ja sicher von der Ehe zurücktreten. — Wünscht aber Berta auch jetzt noch durchaus die eingeleitete Ehe und kommt sie deshalb zum Pfarrer, und bleibt sie trotz der Abmahnung des Pfarrers auf ihrem Wunsche bestehen: dann würde in der Regel der Pfarrer durch beharrliche Weigerung die Gefahr heraufbeschwören, die Sache zu verschlimmern; je nach den Umständen könnte es dazu kommen, daß Kajus zu bloßer Zivilehe drängte und die Kirchengeetze ganz außer acht ließe. Der Pfarrer würde daher verkehrt handeln, wenn er nicht das Dispensgesuch in die Hand nähme. Insofern nur die Verwandtschaft in Betracht kommt, fordert die Kirche für Dispens vom dritten und vierten Grade keine wichtigen Gründe mehr. Doch hätte der Pfarrer die Lage des Kajus wahrheitsgemäß anzugeben; ob diese die kirchliche Autorität von Gewährung der Dispens abhielte, bliebe deren Erwägung überlassen. Das Dispensgesuch wäre an das Ordinariat zu richten entweder zur Weiterbeförderung und Begutachtung nach Rom, oder zur autoritativen Erledigung, weil die Vollmacht, in jenen entfernteren Verwandtschaftsgraden Dispens zu geben, wahrscheinlich dem Diözesanbischof von Rom aus zu-
gestanden ist.

Balkenburg (Holland).

August Lehmkühl S. J.

II. (Gewissensfall.) Faber, ein unternehmender Arbeiter, erhält vom Dekonom Isidor den Auftrag, die Aufforstung eines Waldes zu besorgen. Faber übernimmt den Auftrag, dingt die notwendigen Arbeiter und kommt mit diesen überein, daß die arbeitenden Männer 2 20 K pro Tag, die Frauen 2 K erhalten sollen.

Isidor aber hatte bestimmt, die Männer sollten als Tagelohn 2 70 K, die Frauen 2 50 K haben, und zahlt diese auch dem Faber aus.

Faber schürt vor, er wolle sich durch sein Verfahren eine Entschädigung verschaffen für seine Mühewaltung, das Dingen der Arbeiter, die Wege, die er gehen mußte, das Risiko u. s. w. Ist die Handlungsweise des Faber berechtigt?

Lösung. 1. Aus dem Gewissensfall, wie er vorgelegt wird, geht nicht klar hervor, wie der Auftrag des Isidor an Faber beschaffen ist: ob letzterer in der ganzen Ausführung des Auftrages, im Dingen der Arbeiter und deren Entlohnung, nur als Werkzeug Isidors handelt, oder ob er einen selbständigen Auftrag erhalten und übernommen hat, in dessen Ausführung, dem Anwerben und der Entlohnung der Arbeiter, Faber selbständig und auf eigene Verantwortung hin handelt.

Im letzteren Falle ist er zweifelsohne mit Isidor um einen Preis übereingekommen, der ihm für seine Uebernahme des Geschäftes und seine Mühewaltung und das etwaige Risiko zu zahlen sei; von den Arbeitern, die er dingt, dann eine weitere „Entschädigung“ beanspruchen, geht nicht an.

2. Handelt aber Faber in der ganzen Ausführung des Auftrages nur als Werkzeug Isidors, dann ist es unverständlich, wie für ihn ein Risiko vorliegt, für welches er Anspruch auf ein Honorar oder eine Erhöhung des Honorars erheben könnte.

In diesem Falle ist die Lohnverkürzung der Arbeiter seitens Fabers eine flagrantе Ungerechtigkeit, welche ihn durchaus zu einer Erstattung von einer halben Krone für jeden Tag an den Arbeiter verpflichtet. Die Summe von 270 K bzw. 250 K hatte er von Isidor nur als Lohn der Arbeiter erhalten; er mußte an diese die Summe ganz abliefern. Es verschlägt auch nichts, daß diese um einen geringeren Tagelohn mit ihm übereingekommen waren: das war nur geschehen infolge ungerechter Täuschung seitens Fabers. Da Isidor den Arbeitern ausdrücklich einen höheren Lohn bestimmt hatte, so haben diese sicher nicht zu Gunsten des Faber auf einen Teil verzichten wollen.

Selbst wenn Faber die Aufforstung des Waldes selbständig übernahm, Isidor dabei aber den Tagelohn der Arbeiter auf 270 K bzw. 250 K festsetzte, mußte Faber, wenn er auf niedrigere Entlohnung rechnete, diese Bedingung unter Zustimmung Isidors ablehnen; sonst mußte und muß er die eingegangene Bedingung, und zwar als Forderung strenger Gerechtigkeit, erfüllen.

3. Es könnte jedoch die ganze Angelegenheit anders behandelt worden sein, als der vorgetragene Fall es angibt: dann würde auch die Entscheidung eine etwas andere sein. — Trat Faber als selbständiger Unternehmer auf, der für eine gewisse Summe, nach Uebereinkunft mit Isidor, die Aufforstung des Waldes besorgen mußte: dann konnte er (Faber) frei mit den Arbeitern über den Tagelohn übereinkommen, solange derselbe noch als eine genügende, gerechte Tage nach Ort und Umständen zu gelten hatte. Davan würde selbst dadurch nichts geändert werden, daß vielleicht Faber zur Festsetzung der ihm von Isidor zu zahlenden Summe in einen Kostenanschlag in unverbindlicher Weise eine höhere Tage für den Tagelohn der Arbeiter angesetzt hätte, als welche er nachträglich den Arbeitern zahlte.